Sozialgericht Berlin

S 203 AS 466/22 ER

Beschluss

In dem Antragsverfahren

[redacted]

[redacted]

- Antragstellerinnen -

Proz.-Bev.:
zu 1-2: Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 23/22 -

gegen

Jobcenter [redacted]

- Antragsgegner -

hat die 203. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 9. Februar 2022 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Fr[redacted], beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellerinnen die Zusicherung zur Übernahme der Aufwendungen für die anzumietende Wohnung in der [redacted] in Höhe von monatlich 637,00 Euro für die Bruttokaltmiete zuzüglich der Heizkosten zu erteilen.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerinnen.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren vom Antragsgegner die Erteilung einer Zusicherung für eine ihnen angebotene Wohnung.

Die [redacted] geborene Antragstellerin zu 1) ist die alleinerziehende Mutter der [redacted] geborenen Antragstellerin zu 2), beide bewohnen gemeinsam eine Wohnung in der [redacted]

Sie beantragten am 19. Januar 2022 eine Zustimmung zu einem Umzug in eine Wohnung in der [redacted], deren monatliche Miete sich wie folgt zusammensetzt: 527,00 € Kaltmiete und 110,00 € Vorauszahlung für die kalten Betriebskosten; die Wohnung wird dezentral geheizt, daher sind die Abschläge hierfür noch nicht bekannt.

Mit Bescheid vom 25. Januar 2022 lehnte der Antragsgegner die Erteilung der Zusicherung ab, da die im Wohnungsangebot aufgeführten monatlichen Aufwendungen für die Bruttokaltmiete den derzeit geltenden Richtwert für angemessenen Wohnraum überstiegen. Hiergegen haben die Antragstellerinnen Widerspruch eingelegt, über den – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden worden ist.

Nach Auskunft des Vermieters ist die Wohnung noch bis zum 10. Februar 2022 verfügbar.

Die Antragstellerinnen beantragen,

> den Antragsgegner zu verpflichten, ihnen eine Zustimmung zu einem Umzug in die [redacted] Berlin zu erteilen.

Der Antragsgegner beantragt,

> den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, dass es sich nicht um einen angemessenen Wohnraum handele, da die Miete über den in der AV-Wohnen geregelten Werte liege; er sei bei der Prüfung der Angemessenheit an die AV-Wohnen gebunden. Zudem hat der Antragsgegner Zweifel am Vorliegen der erforderlichen Dringlichkeit, da es sich um das erste bzw. einzige vorgelegte Wohnungsangebot handele und weitere Bemühungen, die sich auf angemessenen Wohnraum beziehen, nicht erkennbar seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die die Antragstellerinnen betreffende elektronische Verwaltungsakte des Antragsgegners verwiesen.

II.

Der Antrag hat Erfolg.

1.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht auf Antrag zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer solchen Regelungsanordnung setzt voraus, dass nach materiellem Recht ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht (Anordnungsanspruch) und die Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig ist (Anordnungsgrund). Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) i. V. m. § 86 b Abs. 2 S. 4 SGG glaubhaft zu machen. Wesentliche Nachteile drohen, wenn entweder die Gefahr der Rechtsvereitelung oder jedenfalls einer wesentlichen Erschwerung der Rechtsverwirklichung besteht. Eine solche Gefahr besteht grundsätzlich dann, wenn eine Unterschreitung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums droht, weil daraus folgende Beeinträchtigungen nicht mehr nachträglich behoben werden könnten, selbst wenn die Leistungen im Hauptsacheverfahren erstritten und rückwirkend gewährt würden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, 1 BvR 569/05).

2.

Ausgehend von diesem rechtlichen Maßstab hat der Eilantrag Erfolg.

a) Zunächst besteht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, da ein Umzug bislang nicht erfolgt und auch noch kein Mietvertrag abgeschlossen worden ist. Zwar ist die erstrebte Zusicherung keine Anspruchsvoraussetzung für die Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) i.S.v. § 22 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II). Denn der Zusicherung gemäß § 22 Abs. 4 SGB II, bei der es sich um einen Verwaltungsakt handelt (vgl. BSG, Urteil vom 22. November 2011 - B 4 AS 219/10 R = SozR 4-4200 § 22 Nr 57 - Rn 11 mwN), kommt die Funktion zu, vor einem Umzug zu klären, ob die höheren KdUH übernommen werden. Die Regelung dient damit unter anderem auch dem Schutz des Hilfebedürftigen vor den weitreichenden Konsequenzen einer etwaigen „Deckelung" nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II (vgl. BSG, Urteil vom 30. August 2010 - B 4 AS 10/10 R = SozR 4-4200 § 22 Nr 40 - Rn 17). Die Antragstellerinnen beziehen sich auch auf ein konkre-

tes Wohnungsangebot (vgl. zu diesem Erfordernis etwa BSG, Urteil vom 25. April 2018 - B 14 AS 21/17 R = SozR 4-4200 § 22 Nr. 95 – Rn. 23).

b) Allerdings bestehen grundsätzlich Zweifel daran, ob im Eilverfahren ein Rechtsschutzbedürfnis für die Erteilung einer Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II besteht, weil die Leistungsberechtigten die neue Wohnung in der Regel auch ohne die Zusicherung anmieten können und die Erteilung keine Anspruchsvoraussetzung für die spätere Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft ist. Wegen der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) kann aber in bestimmten Fällen ein Bedürfnis für eine Zusicherung im einstweiligen Rechtschutzverfahren bestehen. Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass eine positive Entscheidung im Eilverfahren auf Gewährung einer Zusicherung im Ergebnis zu einer Vorwegnahme der Hauptsache führt, weil die mit der Zusicherung bezweckte Rechtssicherheit nur dann erreicht werden kann, wenn bereits im Eilverfahren eine endgültige Zusicherung erteilt wird. Dies hat aber zur Folge, dass an den Anordnungsanspruch und den Anordnungsgrund äußerst hohe Anforderungen zu stellen sind (vgl. Landessozialgericht - LSG - Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 22.07.2008 - L 10 B 203/08, Rn. 28 bei juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.03.2015 - L 19 AS 2347/14 B ER, L 19 AS 2348/14 B, Rn. 24 bei juris).

3.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze haben die Antragsteller einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht.

a) Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus § 22 Abs. 4 SGB II. Die Regelung setzt bei einem Umzug voraus, dass der Umzug erforderlich ist (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II) und die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind (vgl. Piepenstock in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, § 22, Stand 09.04.2020, Rn. 220). Die Prüfung der Erforderlichkeit ist in zwei Schritten daran zu messen, ob der Auszug aus der bisherigen Wohnung notwendig oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist. In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob sich die Kosten gerade der von dem Hilfebedürftigen gewählten neuen Wohnung in Ansehung der Erforderlichkeit eines Umzugs als angemessen darstellen (vgl. BSG, Urteil vom 24.11.2011 - B 14 AS 107/10 R, Rn. 14 bei juris).

Ein Umzug ist erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen würde (Piepenstock in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 22 (Stand: 12.01.2022), Rn. 216). Vorliegend ist es aus Sicht der Kammer nachvollziehbar und verständlich, dass die Antragstellerinnen aus ihrer aktuellen Wohnung in die neue Wohnung umziehen wollen. Die von der Antragstellerin

mit ihrer eidesstattlichen Versicherung hinreichend glaubhaft gemachte räumliche Nähe zu dem Kindesvater, der im selben Haus wohnt, führt zu häufigen Konflikten, die sich gerade auch nachteilig für und belastend auf die Antragstellerin zu 2) auswirken können. Die Erforderlichkeit ergibt sich vorliegend auch aus der Bestätigung des Jugendamtes vom 16. November 2021, wonach ein Umzug der Antragstellerinnen in einen angemessenen anderen Wohnraum befürwortet wird. Auch ein Nicht-Leistungsempfänger würde sich von einer solchen Befürwortung des Jugendamtes leiten lassen.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners sind die Kosten für die neue Unterkunft auch angemessen. Denn die abstrakt angemessene Bruttokaltmiete für einen Zwei-Personen-Haushalt beläuft sich auf 654,50 €. Für die neue Wohnung der Antragstellerin wäre eine Bruttokaltmiete von 637,00 € zu zahlen. Die vom Beklagten zur Ermittlung der Angemessenheit herangezogenen Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AV-Wohnen) und die dort vorgegebenen Richtwerte sind nicht geeignet den unbestimmten Rechtsbegriff der „Angemessenheit" auszufüllen. Das Tatbestandsmerkmal der „Angemessenheit" unterliegt der uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung, es ist daher Aufgabe des Gerichts, die Rechtmäßigkeit des vom Antragsgegner ermittelten abstrakten Angemessenheitswerts zu überprüfen. (st. Rspr. BSG, Urt. v. 30.01.2019, Az.: B 14 AS 24/18 R, Rn.16 ff.,juris). Bei der AV-Wohnen handelt es sich nach Ansicht der Kammer nicht um ein schlüssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung des BSG. Denn nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung ist insbesondere auch zu prüfen, ob zu den ermittelten Angemessenheitswerten Wohnraum tatsächlich zur Verfügung steht und in hinreichender Zahl auf dem Markt allgemein zugänglich angeboten wird (BSG, Urt. v. 03.09.2020, Az.: B 14 AS 37/19 R, Rn. 27 f., juris; LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 21.01.2021, Az.: L 19 AS 1129/17, Rn. 35, juris). Dass vorliegend zu den vom Beklagten ermittelten Werten angemessener Wohnraum tatsächlich zur Verfügung steht und insbesondere in hinreichender Zahl auf dem Markt allgemein zugänglich angeboten wird, lässt sich jedoch nicht feststellen. Es wäre insbesondere nicht ausreichend, zu ermitteln, ob zu den vom Beklagten angenommenen Werten einzelne Angebote bestehen. Vielmehr müsste darüber hinaus festgestellt werden können, dass es sich mit Blick auf die (letztlich unbekannte) Zahl der Nachfragenden in dem entsprechenden Preissegment auch um eine hinreichende Anzahl von Wohnungen handelt. Der Antragsgegner kann - wie dem Gericht aus anderen Verfahren bekannt ist - derzeit keine ergänzenden Daten oder Ermittlungsansätze zur Verfügung stellen, die neben dem jeweils aktuellen Mietangebot auch die Nachfragesituation insgesamt berücksichtigen würden. Für zurückliegende Zeiträume legt der Antragsgegner bzw. die insoweit zuständige Senatsverwaltung regelmäßig lediglich Zahlen dazu vor, für wie viele Bezieher von ALG II-Leistungen nur die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft übernommen werden. Dies ist indes nicht ausreichend, da sich um die anmietbaren

Wohnungen nicht nur Personen bewerben, die im ALG II-Bezug stehen und bei denen nur die angemessenen Kosten für die Unterkunft berücksichtigt werden. Auf der Nachfrageseite stehen vielmehr neben SGB II-Beziehern auch Empfänger von SGB XII-Leistungen und Wohngeld sowie Haushalte mit geringem Einkommen, die keine Fürsorgeleistungen beziehen (LSG NRW, Urt. v. 05.12.2019, Az.: L 7 AS 1764/18, Rn. 37, juris). Die Nachfrageseite lässt sich auf diese Weise nicht - auch nicht ansatzweise - abbilden. Die Erkenntnisse des Beklagten wären jedoch der Ansatzpunkt, um der Frage der Verfügbarkeit von entsprechendem Wohnraum nachgehen zu können (BSG, Urt. v. 20.08.2009, Az.: B 14 AS 65/08 R, Rn. 21, juris: „Logik der Verteilung der Verantwortung"; LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 21.01.2021, Az.: L 19 AS 1129/17, Rn. 36, juris). Mangels eines in rechtlich zulässiger Weise bestimmbaren Angemessenheitswerts sind deshalb die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft dem Bedarf für die Unterkunft zugrunde zu legen, jedoch begrenzt durch die Werte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) zuzüglich eines Zuschlages von 10 Prozent. Die Beträge ergeben sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 WoGG i. V. m. Anlage 1. Die Tabellenwerte nach § 12 Abs. 1 Satz 1 WoGG zuzüglich des Sicherheitszuschlags fungieren dabei als „Angemessenheitsobergrenze", die die Finanzierung extrem hoher und per se unangemessener Mieten verhindert (BSG, Urt. v. 30.01.2019, Az.: B 14 AS 24/18 R, Rn. 30, juris). Die danach abstrakt angemessene Bruttokaltmiete beläuft sich für einen Zwei-Personen-Haushalt 654,50 Euro. Die Heizkosten sind hier noch nicht bekannt, sie wären auch nur in der angemessenen Höhe zuzusichern. Die tatsächlichen Heizkosten sind als angemessen anzusehen, sofern nicht besondere Umstände Anlass zu einer abweichenden Bewertung geben. Anhaltspunkte dafür, dass die Heizkosten unangemessen hoch sind, können daraus gewonnen werden, dass Richtwerte, die sich aus dem bundesweiten Heizspiegel ergeben, signifikant überschritten werden (BSG, Urt. v. 02.07.2009, Az.: B 14 AS 36/08 R, Rn. 21 ff., juris).

b) Ein Anordnungsgrund ist ebenfalls gegeben. Auf das Hauptsacheverfahren kann die Antragstellerin schon deshalb nicht verwiesen werden, weil das Mietangebot nur noch kurzfristig verfügbar ist und überdies die Gründe für den Umzug einen baldigen Wohnungswechsel erforderlich machen. Bei einem Verbleiben in der derzeitigen Wohnung drohten wesentliche Nachteile. Mit ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 3. Februar 2022 hat die Antragstellerin zu 1) nachvollziehbar die Beeinträchtigungen glaubhaft gemacht, die aus der derzeitigen Wohnsituation entstehen. Der Kindesvater kann durch Lage seiner Wohnung im selben Haus die Aktivitäten der Antragstellerinnen in der Wohnung beobachten und konfrontiert die Antragstellerinnen mit seinen (vermeintlichen) Beobachtungen. Zudem kommt es zu unfreiwilligen Treffen, in denen der Kindesvater die Antragstellerin zu 1) anbrüllt. Eine solche Wohnsituation mag unter Umständen für eine erwachsene Leistungsberechtigte zumindest für einen absehbaren Zeitraum zumutbar sein; für die im Jahr 2014 geborene minderjährige Antragstellerin zu 2) stellt sich eine solche Wohnsituation allerdings als unzumutbar dar, sodass auch der hier

bei einer Vorwegnahme der Hauptsache gebotene besonders strenge Maßstab für das Vorliegen eines Anordnungsgrundes erfüllt ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und trägt dem Ausgang des Verfahrens Rechnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
  oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

[redacted]

[redacted]